

# GEWERBE- UND HANDWERKERMEILE ZUM STADTFEST GREVESMÜHLEN

am 21.06.2025

## - Ausstellungsbedingungen -

### 1. VERANSTALTER

Stadt Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

*in Zusammenarbeit mit* der Wirtschaftsfördergesellschaft Nordwestmecklenburg mbH  
*und dem* Gewerbeverein Grevesmühlen e.V.

### 2. ANMELDUNG, ZULASSUNG, PLATZZUTEILUNG, GEBÜHREN

**2.1** Bitte nutzen Sie für die Anmeldung ausschließlich das beiliegende Anmeldeformular, welches Sie rechtsverbindlich unterzeichnen und einsenden. Der Aussteller erkennt mit der Anmeldung die Ausstellungsbedingungen an. Die Einsendung des Anmeldevordruckes begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Veranstaltung und/ oder auf einen bestimmten Standplatz. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standeinteilung nicht maßgeblich. Besondere Platzwünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sie können aber nicht Bedingung der Anmeldung sein.

**2.2** Der Aussteller erhält bei Zulassung eine schriftliche Zulassungsbestätigung sowie eine gesonderte Rechnung. Mit Übersendung der Zulassungsbestätigung ist der Vertrag zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Aussteller geschlossen. Der Vertrag wird für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung geschlossen. Wenn es die Umstände zwingend erfordern, kann die Stadt Grevesmühlen unter Darlegung der Gründe - abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller - einen Ausstellungsplatz in anderer Lage zuweisen und/ oder Form und Größe des Ausstellungsstandes verändern. Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt, wobei ihm nach Möglichkeit ein gleichwertiger Stand zugeteilt wird.

**2.3** Für die Überlassung des Standplatzes erhebt die Stadt Grevesmühlen ein Entgelt. Eine Kautions wird nicht erhoben. Die Höhe der Unkostenpauschale richtet sich nach der Größe des Standes:

- Kleiner Standard-Stand, ca. 3 x 3 m (Breite, Tiefe) = 40,00 EUR (inkl. 19% MwSt.)
- Großer Stand, ca. 6 x 3 m (Breite, Tiefe) = 80,00 EUR (inkl. 19% MwSt.)

Die Zahlung ist auf eines der folgenden Konten zu leisten:

Kreditinstitut	BIC	IBAN
Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
VR Bank Mecklenburg eG	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

**Empfänger:** Stadt Grevesmühlen

**Verwendungszweck:** Handwerkermeile 2025

Wird die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung auf eines der obenstehenden Konten überwiesen, ist die Anmeldung gegenstandslos. Nicht gezahlte Entgelte führen dazu, dass die Stadt von diesem Vertrag einseitig zurücktritt und den zugesagten Standplatz an einen anderen Bewerber vergibt. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Ein Konkurrenzausschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.

### **3. RÜCKTRITT**

Ein Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Bei Nichtteilnahme des Ausstellers bleibt dieser zur anteiligen Zahlung der Messegebühr verpflichtet. Stimmt die Stadt Grevesmühlen ausnahmsweise einem Rücktritt zu, so sind 25% der Messegebühr als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Wird ausnahmsweise ein Rücktritt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn von der Stadt Grevesmühlen zugestanden, ist die volle Messegebühr zzgl. der auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten zu entrichten. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Ebenso muss die Zustimmung der Stadt Grevesmühlen zum Rücktritt des Ausstellers in schriftlicher Form vorliegen. Dem Aussteller bleibt ein Nachweis vorbehalten, dass der Stadt Grevesmühlen diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

### **4. STANDGESTALTUNG, GENEHMIGUNGEN**

Das Erscheinungsbild der Promotion muss aus jeder Blickrichtung jederzeit qualitativ hochwertig sowie optisch ansprechend und gepflegt aussehen. Bei der Standoptik bzw. Werbemedien wird von Messequalität mit Branding ausgegangen.

### **5. BETREIBUNGSERWARTUNG**

Wir erwarten von den Ausstellern ihren Stand für die Dauer der Mietzeit seiner Zweckbestimmung entsprechend ununterbrochen zu nutzen; bitte den Stand weder ganz noch teilweise ungenutzt oder leer stehen lassen und sicherstellen, dass die Standfläche während der Ausstellungszeiten nicht unbeaufsichtigt ist. Zeitweise Schließungen sind nicht erwünscht. Die Aufbau- und Abbauzeiten auf der Standfläche liegen außerhalb der offiziellen vorgegebenen Veranstaltungszeit. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bitte kein Stand vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt wird.

### **6. VERSICHERUNGEN, HAFTUNG**

Es wird empfohlen, für das Ausstellungsgut gemäß den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ausstellungsversicherungen“ selbständig einen üblichen Versicherungsschutz zu beantragen. Jeder Aussteller sollte vorab prüfen, ob die Betriebshaftpflichtversicherung eventuell auch das Ausstellungsrisiko deckt. Die Stadt Grevesmühlen übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Ausstellungsgüter.

Der/ die Standbetreiber/in verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Nutzung des Platzes und garantiert, dass die erforderlichen gewerblichen Genehmigungen und eine gewerbliche Haftpflichtversicherung für das ausgeübte Gewerbe vorliegen. Bei evtl. Zerstörungen an Flächen und Anlagen der Stadt durch den/ die Standbetreiber/in haftet diese/r gegenüber der Stadt und verpflichtet sich zum Schadensersatz.

## **7. MITAUSSTELLER**

Aufgrund der Veranstaltungsfestsetzung ist es rechtzeitig notwendig, der Stadt Grevesmühlen mitzuteilen, wenn sich die Standfläche auf mehrere Aussteller verteilt. Für die Aufnahme dieser Unteraussteller wird eine Kautionshöhe von je 10,00 € berechnet.

## **8. MUSIK- UND TONPRÄSENTATIONEN**

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Messestand bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden. Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen sind so einzurichten, dass die Wegführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In Zweifels- oder Streitfällen entscheiden die Beauftragten des Veranstalters.

## **9. MÜNDLICHE VEREINBARUNGEN**

Soweit mündliche Verabredungen mit der Stadt Grevesmühlen, den beteiligten Veranstaltern oder dessen Mitarbeitern herbeigeführt worden sind, bedürfen diese der Schriftform.

## **10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist die Stadt Grevesmühlen. Das gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

*Grevesmühlen, 01.11.2024*